

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau • Hammersteinplatz 1

Geschäftszeichen:
BHBRJagd-2020-259410/42-HF

Bearbeiter/-in: Mag. Johanna Hofinger
Tel: +43 7722 803-60510
Fax: +43 732 7720 260399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

An das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Volksgartenstraße 14
4021 Linz

Braunau, 02.02.2021

**Beschwerde an das Verwaltungsgericht;
Vorlage der Beschwerde und Akten**
(zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft
Braunau vom 11.01.2021, BHBRJagd-2020-
259410/38-HF)

**ELEKTRONISCH
ÜBERMITTELT!**

Beschwerdeführer: Ernst Sperl
Achleiten 139
4752 Riedau

Belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Braunau
Hammersteinplatz 1
5280 Braunau am Inn

wegen: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 11.01.2021, GZ
BHBRJagd-2020-259410/38-HF betr. Abweisung eines Auskunfts-
begehrens gemäß § 16 Abs. 6 Oö. Umweltschutzgesetz (Zustellung
eines Antrages auf Graureiher-Abschüsse)

VORLAGE

Beschwerde
Akt samt Aktenverzeichnis

Auf Grund der Beschwerde des Hr. Ernst Sperl, Achleiten 139, 4752 Riedau, vom 29.01.2021, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 11.01.2021, GZ BHBRJagd-2020-259410/38-HF, übermittelt die belangte Behörde nachstehendes

VORLAGESCHREIBEN

und legt den Verwaltungsakt (die Verwaltungsakten) zu GZ: BHBRJagd-2020-259410 samt Aktenverzeichnis mit der Mitteilung vor, **dass die im Aktenverzeichnis gekennzeichneten Aktenteile** (Subzahlen 1-3, 10-12, 14, 33, 35-37, 39-40) von der Akteneinsicht auszuschließen sind. (Die Bescheide und das Gutachten wurden dem Beschwerdeführer bereits in geschwärzter Form mit E-Mail zur Kenntnis gebracht

I. Zum Sachverhalt:

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die Aktenlage und die Begründung des angefochtenen Bescheids. Der Sachverhalt wird im Übrigen auch von der Beschwerdeführerin/vom Beschwerdeführer nicht substantiell bestritten.

II. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids:

Auch dazu verweisen wir auf die Begründung des angefochtenen Bescheids. Insbesondere wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Begehren auf Übermittlung des Antrags nicht aufgrund mangelnden Vorhandenseins, sondern aufgrund Nichtvorliegens einer Umweltinformation iSd § 13 Oö. Umweltschutzgesetz abgewiesen wurde. Der in der Beschwerde angesprochene Rechtsirrtum liegt somit in der Sphäre des Beschwerdeführers.

IV. Anträge:

Aus diesen Gründen stellen wir daher die

Anträge,

das Landesverwaltungsgericht Oö. möge gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Johanna Hofinger

Ergeht zur Kenntnis ferner an:

Ernst Sperl, Achleiten 139, 4752 Riedau